



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Dezember 2021
(OR. en)

12955/21
COR 1

AGRI 489
DELECT 224

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

| | |
|----------------|---|
| Absender: | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 13. Dezember 2021 |
| Empfänger: | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union |

| | |
|----------------|---|
| Nr. Komm.dok.: | C(2021) 8916 final |
| Betr.: | BERICHTIGUNG vom 13.12.2021 der Delegierten Verordnung der Kommission vom 18. Oktober 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Ausstellung von ergänzenden Zertifikaten, mit denen zum Zweck der Ausfuhr bescheinigt wird, dass bei der ökologischen/biologischen Produktion von tierischen Erzeugnissen keine Antibiotika eingesetzt werden (C(2021) 7376 final) |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 8916 final.

Anl.: C(2021) 8916 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.12.2021
C(2021) 8916 final

BERICHTIGUNG

vom 13.12.2021

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 18. Oktober 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Ausstellung von ergänzenden Zertifikaten, mit denen zum Zweck der Ausfuhr bescheinigt wird, dass bei der ökologischen/biologischen Produktion von tierischen Erzeugnissen keine Antibiotika eingesetzt werden

(C(2021) 7376 final)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 18. Oktober 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Ausstellung von ergänzenden Zertifikaten, mit denen zum Zweck der Ausfuhr bescheinigt wird, dass bei der ökologischen/biologischen Produktion von tierischen Erzeugnissen keine Antibiotika eingesetzt werden

(C(2021) 7376 final)

In Artikel 2 Absatz 1:

anstatt: „Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.“

muss es heißen: „Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.“